

Benutzungsordnung

Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor

§1 Benutzung

Die im Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche und interne Bestimmungen des Handschriftenarchivs Dresdner Kreuzchor und die nachfolgende Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§2 Art der Benutzung

- 1. Die Benutzung kann erfolgen
 - A. für wissenschaftliche Forschungen,
 - B. für sonstige Zwecke.
- 2. Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt Originale
 - A. Abschriften oder Reproduktionen auch von Teilen der Archivalien vorlegen
 - B. oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- 3. Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfe, wie bspw. beim Lesen älterer Text oder Noten, besteht kein Anspruch.

§3 Benutzungsantrag

- 1. Der Benutzer hat einen Antrag auf Benutzungsgenehmigungen zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- 2. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- Der Benutzer muß gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er das bestehende Urheber- und Personenschutzrecht sowie die Datenschutz-Erklärung des Handschriftenarchivs Dresdner Kreuzchor beachtetet und Verstöße gegenüber dem Berechtigten selbst vertritt.
- 4. Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien aus dem Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§4 Benutzungsgenehmigung

- Die Benutzungsgenehmigungen erteilt der Leiter des Archivs im einvernehmen mit den die Räumlichkeiten verwaltenden Verantwortlichen des Dresdner Kreuzchores. Die Genehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- 2. Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

- A. gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihrer Organisationen oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden können oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt werden würden,
- B. die Archivalien durch das Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall kann die Benutzung auf andere Weise ermöglicht werden (§2 Abs. 2),
- C. oder der Leiter der Notenbibliothek des Dresdner Kreuzchores die Genehmigung abweist.
- 3. Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Abs. 2. 1 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- 4. Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört und damit gegen die Regelungen zur Benutzung von Archivalien im Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor verstößt.

§5 Besondere Regelungen

Aufgrund räumlicher Gegebenheiten kann eine physische Einsicht in die Bestände des Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Vorzugsweise wird eine digitale Einsicht der Bestände empfohlen, da dadurch eine zeitnahe Genehmigung des Benutzungsantrages nicht garantiert werden kann.

§6 Haftung

- 1. Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen oder Verluste des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivgutes verursachten Schäden.
- 2. Eine Haftung des Handschriftenarchivs Dresdner Kreuzchor für unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Archivierung und Auskunftserteilung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§7 Reproduktion und Weiterverwendung

- 1. Von vorgelegten Archivalien können im Einvernehmen mit dem anwesenden Mitarbeiter selbstständig Kopien angefertigt werden. Mit der Nutzung des Handschriftenarchivs Dresdner Kreuzchor erklärt sich der Benutzer bereit, die Recht der Kopien oder Fotografien an das Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor zu übertragen.
- 2. Kopien von Archivalien sind ohne Absprache möglich, wenn
 - A. Der Komponist eines Werkes über 70 Jahre verschieden ist,
 - B. Der Verfasser der Handschrift nicht ermittelt werden konnte, oder
 - C. Das Werk rechtsfrei ist.
- 3. In besonderen Fälle erfolgt ein Genehmigung/ein Verbot zum kopieren in Absprache mit dem Leiter des Archives.
- 4. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§8 Kosten der Benutzung

- 1. Die Benutzung des Archives ist unentgeltlich.
- 2. In besonderen Fälle können Sachkosten entstehen. Hierzu können ein Teil der Anreisekosten des Archivars oder Reproduktionskosten zählen.

§9 Schlussbestimmungen

- 1. Die Benutzungsordnung wurde am 29.09.2020 beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.
- 2. Unter Berücksichtigung von aktuellen Umständen kann dieses Benutzungsordnung durch Anlagen jederzeit ergänzt und verändert werden.

Marc Eric Mitzscherling Archivleiter

Weimar, 29. September 2020